

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 43 (1967-1968)

Heft: 17

Artikel: Andere Basler Zeichner der Grenzbesetzung von 1792

Autor: Petitmermet, R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-707453>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Andere Basler Zeichner der Grenzbesetzung von 1792

Von R. Petitmermet, Münchenbuchsee

Mit der heutigen Nummer endet die Reihe der «Alten Schweizer Uniformen» in Basel um 1792. Im Abdruck haben wir die 26 Stiche von Franz Feyerabend¹⁾, denen wir die 24 Radierungen von Reinhart Keller²⁾ gegenübergestellt haben, kennengelernt³⁾.

Die Bilder haben uns eine Vorstellung vermittelt vom Aussehen der aus kantonalen Kontingenten zusammengesetzten Bundesarmee, wie sie in den Jahren 1792 und 1793 zur Grenzbesetzung in und um Basel antrat⁴⁾.

Beide Künstler haben für ihre Darstellungen einen oder mehrere typische Vertreter eines jeden Kontingents ausgewählt und sie in ihrer ganzen Verschiedenartigkeit im Bilde festgehalten. Auf eindrücklichere Art kann die bewußte Selbständigkeit und Eigenstaatlichkeit der XIII Alten Orte der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer Zugewandten und Verbündeten kaum dargestellt werden. Jede der kleinen Republiken hatte ihre eigene Armee, ihr eigenes Militärwesen. Denn die Verschiedenartigkeit in der Bekleidung schloß selbstverständlich Unterschiede in der Bewaffnung, der Ausbildung und der Organisation des Militärwesens überhaupt ein. Zwar hätten schon die von den Kontingenten mitgeführten kantonalen Banner das Eigenwesen und das Selbstbewußtsein der kleinen Republiken dargetan. Ein gemeinsames eidgenössisches Feld- und Erkennungszeichen gab es nicht. Im Ernstfall wäre es nötig geworden. Wie im Mittelalter die eidgenössischen Krieger an sichtbarer Stelle auf ihr Gewand zwei Leinenstreifen kreuzweise aufnähten, fand sich das durchgehende weiße Kreuz in den Bannern inmitten der in den kantonalen Farben geflammten Viertel. Mehr Gemeinsames besaßen die eidgenössischen Truppen einstweilen nicht. Zudem hatten sich auch nicht alle Orte dieser alten Empfehlung unterwerfen können.

Darüber hinaus muß es auch mit der Uniformität der Bekleidung innerhalb eines Detachements nicht weit her gewesen sein. War es doch die Zeit, wo der Mann sich auf eigene Kosten kleiden und bewaffnen mußte, so daß er oft nur teilweise uniformiert zur Musterung erschien, nicht selten den Rock des Vaters anzog, auch wenn dieser veraltet und nicht angepaßt worden war. Beinkleider zählten noch nicht zur Uniform. Es fällt dem Betrachter auf, wie oft Feyerabend und Keller einen Feldweibel, einen Wachtmeister oder einen Korporal dargestellt haben, weil vermutlich nur die Unteroffiziere die vollständige Montur besaßen. Man muß sich auch nicht vorstellen, daß mit den Darstellungen Feyerabends und Kellers die Mannigfaltigkeit der Uniformen der eidgenössischen Zuzüger in Basel erschöpft wäre. Es ist im Gegenteil sicher, daß damals noch mehr eidgenössische Uniformen zu sehen gewesen sind.

1) Franz Feyerabend, siehe Schweizer Soldat Nummer 19 (15. 6. 1967)

2) Reinhart Keller, siehe Schweizer Soldat Nummer 2 (30. 9. 1967)

3) «Alte Schweizer Uniformen», von Nummer 12 (28. 2. 1967) bis Nummer 17 (15. 5. 1968)

4) Die Grenzbesetzung von 1792 bis 1797, siehe Schweizer Soldat Nummer 15 (15. 4. 1967)

Es haben sich auch weitere Zeichner ebenfalls an die Aufgabe gemacht, das außerordentliche Schauspiel des eidgenössischen Truppenzusammengangs mit dem Stift oder dem Pinsel festzuhalten. Es geschah, sei es wegen des Käuferfolges oder aus einem Interesse, das einer Art Sammelleidenschaft entsprungen war.

Es sei zum Abschluß dieser Bilderreihe kurz auf andere Künstler hingewiesen, deren Arbeiten weniger bekannt geworden sind.

Am bekanntesten wurde noch ein großformatiges Blatt, das wiederholt und auf verschiedene Weise vervielfältigt worden ist. Darauf vereinigte Rudolf Huber (1770-1844) in zwei übereinander angeordneten Reihen 24 kleine eidgenössische Zuzüger in Achtungsstellung. Fünfzehn von ihnen tragen die kantonalen Fahnen, die man damals in Basel zu Gesicht bekommen konnte. Leider wurde das Blatt nachträglich von ungeübten Händen auf verschiedene Weise koloriert, was nicht zur Vereinfachung der Probleme beiträgt. Das Blatt trägt den Titel: «Vorstellung der Fahnen, Mont- und Armatur der dermaßen in hochl. Stadt und Canton Basel befindl. militärischen Zuzügern aus ganzer hochlobl. Eidgenoß-schaft». Auf dem Exemplar, das im Historischen Museum von Basel aufbewahrt wird, steht folgende handschriftliche Ergänzung: «Eidsge-nössischer Zuzug, bey Anlaß der in Frankreich erfolgten Revolution de 1789 und zwischen diesem und Oesterreich etc. 1792 entstanden(en) und 1797 beendigten schrecklichen Krieges, zu Behauptung der von L. Eidgenossenschaft beliebten bewaffneten Neutralität und Beschützung unserer durch rings um unsere Stadt geschlagene mehrere Kaiserliche und Fran-zösische Lager bedrohten Grenzen be-ruffen, im May 1792, entlassen im gleichen Monat 1797». Nur der eingehende Vergleich möglichst vieler der erhaltenen Blätter wird die Wahrscheinlichkeit der dargestellten Fahnenbilder belegen können.

Es sind von Rudolf Huber noch eine Anzahl kleiner, reizvoller, ebenfalls handkolorierter Szenen aus der Basler Grenzbesetzungszeit bekannt. Er hat die damals besetzten Schanzen bei St. Jakob, die Hülfenschanze bei Füllinsdorf und den Posten bei der Wiesenbrücke mit den sie bewachenden eidgenössischen Soldaten dargestellt. Er hat in derselben Art ein Blatt mit einer Musterauswahl französischer Uniformen und ein anderes mit österreichischen Soldaten ausgeführt. Diplomatisches Aufsehen erregte damals der Versuch zweier Entlebucher Soldaten, einen französischen Urlauber, der sie in Basel verlacht hatte, über das Geländer der Rheinbrücke in den Fluß zu stürzen. Huber zeichnete den Vorfall. Dazu verfaßte Balthasar Dunker ein sechszeiliges Gedicht, das die Stimmung der Mannschaft an der Grenze trefflich widerspiegelt.

Ein Künstler, dessen Blätter in letzter Zeit oft Feyerabend zugeschrieben werden, ist Marcus Heusler (gest. 1795). Er hat eine einzigartige, äußerst wertvolle Sammlung von großen Blättern in Gouache-Malerei hinterlassen, dem er den Titel «Abbildungen von den ersten Zuzügern in Basel im Jahre 1792» gegeben hat. Es kam ihm offenbar dabei gar nicht darauf an, Erinnerungsblätter für den Verkauf zu schaffen. Sein Ehrgeiz bestand eher darin, von jeder in Basels Gassen aufsuchenden Uniform ein Abbild zu schaffen. Es scheint ihm tatsächlich ausschließlich auf die Bekleidungen und ihre

Unterschiede angekommen zu sein, während ihm der Mann, der Uniformträger, den er oft nur als «Ein Gemeiner» bezeichnete, nicht interessiert hat. Er stellte seine Figuren auf eine schwach getönte, unbezeichnete Unterlage, die als Boden zu dienen hatte. Das Album gelangte in die Hand des Genfer Sammlers Ernest Ponti. Von ihm erhielt es der sehr zuverlässige Zeichner Adolf Pochon geliehen, der daraus 77 Blätter, z. T. samt der Faksimile-Beschriftung, genau abzeichnete oder mit Hilfe fremder Vorlagen umzeichnete. Als die Sammlung Ponti im Jahre 1935 zur Auktion kam, zählte das Album laut Versteigerungskatalog noch 109 Blätter. Diese sind seitdem voneinander getrennt und zum Teil einzeln weiterverkauft worden, so daß heute nicht einmal mehr ein zuverlässiges Inhaltsverzeichnis hergestellt werden könnte. Das Album stellte aber für den Uniformenforscher ein unersetzliches Zeitdokument dar, denn es enthält unter anderem auch die Trommler und Pfeifer der Kontingentsdetachemente, die allgemeinstens von der übrigen Mannschaft abweichend uniformiert waren, die Offiziere, die Fähnriches⁵⁾, die Sappeure, die Artilleristen, die Angehörigen der aus Frankreich heimgekehrten Schweizer-regimenter⁶⁾, den als katholischer Feldprediger amtenden Kapuzinerpater aus dem Kloster Dornach und wohl manches mehr, das heute nicht mehr aufgehellt werden kann. Aus dieser summarischen Aufzählung mag die Tragweite des Verlustes abgeschätzt werden⁷⁾.

Aus Rom kam der begabte Zeichner Friedrich Christian Reinermann (1764-1835), der von Frankfurt aus nach Italien gezogen war, nach Basel. Er fand Anstellung im Atelier des Christian von Mechel und blieb ungefähr zehn Jahre in Basel. Neben Landschaften aus der Umgebung Basels während der kriegerischen Ereignisse⁸⁾ zeichnete er namentlich zwei Blätter als Gegenstücke mit den absonderlichsten Trachten, die ihm in Basel unter die Augen kamen. Einem «Türken von dem k. k. Michaelowitzischen Freikorps auf der Rheininsel gegenüber der Festung Großhüningen» stellte er einen «Entlebucher Soldaten vom Luzerner Kontingent in Basel» gegenüber.

5) Es gab kleine Abteilungen, wie die aus dem Toggenburg, die mit zwei verschiedenen Fahnen anrückte. Möglicherweise führten die aufziehenden Ablösungstruppen eine zweite Fahne mit unterschiedlichem Fahnenbild.

6) Diese letzten Uniformen der im Dienste des französischen Königs gestandenen Schweizerregimenter sind in Frankreich längst auf Farbtafeln bekanntgemacht worden. (Le Passepoil 1937, planches no. 9 et 10, par L. Rousselot.)

7) Ein großer Teil der Blätter haben sich in einer privaten Sammlung in der Nähe Basels erhalten.

8) Zum Beispiel die Beschießung der Festung Hüningen.

Erstklassige Passphotos

Pleyer - PHOTO

Zürich Bahnhofstrasse 104

Als Leutnant in der Jägerkompanie des Zürcher Kontingents kam **Paul Usteri** (1768–1795) nach Basel. Von ihm erbat sich sein älterer Bruder, der Kaufmann und spätere Erziehungsrat Johann Martin Usteri, Musterzeichnungen aller vorkommenden Offiziers- und Soldatenuniformen. Auf diese Weise erhielten sich im Nachlaß Usteri⁹⁾ 64 Blätter mit eidge-nössischen Zuzügern, von denen aber kein einziger einen Zürcher darstellt. Den Zeichner reizte weniger die Darstellung der Uniform als die Möglichkeit, einen Soldaten in einer neuen und andern Umgebung auf neue und immer andere Weise, in der reizvollen Art des Miniaturisten malen zu können. Aus diesem Grund gibt es nicht weniger als 13 Blättchen, die nur Luzerner und Entlebucher zum Ge-genstand haben.

Das militärische Schauspiel muß über-haupt derart eindrücklich gewesen sein, daß auch **Karl Ludwig Stettler**, von König (1773–1858), Artillerieleutnant im berni-schen Kontingent, seinen «Erinnerungen» ein Aquarell beifügte «Bei der Wacht-parade um elf Uhr im Kreuzgang des Münsters in Basel»¹⁰⁾, auf dem er eine möglichst große Zahl bekannter Offiziäre und einige Soldaten in ihren sonderbaren Uniformen festgehalten hat. Die Offiziäre finden sich auch mit Namen ge-nannt. Wir finden unter ihnen auch wieder Salomon Ruppert, von Zürich, nun als Major und Platzmajor von Basel, dies-mal in der Uniform eines Zürcher Generalstabsoffiziers, also nicht wie bei Feyerabend, wo er als Zürcher Aide-major bezeichnet wurde, und den Obrist-wachtmeister des eidgenössischen Zuzü-gerregiments in Basel, der gemäß De-fensionalvertrags ein Luzerner sein mußte, den Oberst von Sonnenberg.

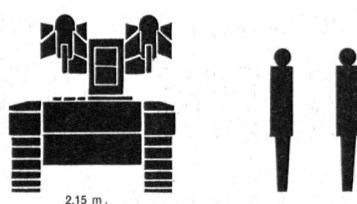
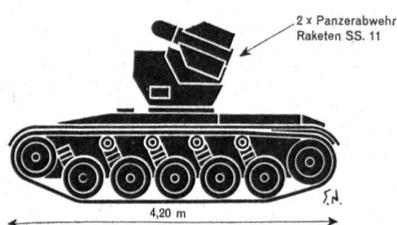
Es gibt weitere kolorierte Blätter, deren Verfasser nicht bekannt sind. Sie zeigen den Empfang durch die gnädigen Herren von den Behörden und die zur Parade auf dem Münsterplatz aufgestellten Zürcher Truppen oder die die Ankunft oder den Abschied einzelner Zuzüger bei ihren baslerischen Quartiergebern darstellen.

9) Heute im Besitz der Zürcher Kunstgesellschaft.
10) Neues Berner Taschenbuch 1914, Seite 191.

Panzererkennung

FRANKREICH

(Prototyp)



LEICHTER PANZER EVEN E. L. C.
(Engin Léger de Combat)

Baujahr 1967
Motor 150 PS

Gewicht 7 t
Max. Geschw. 68 km/h

Militärische Grundbegriffe

Die Requisition

Am 3. April 1968 hat der Bundesrat in einer «Verordnung über die Requisition» eine grundlegende Neuordnung des Requisitions wesens in Armee, Zivilschutz und Kriegswirtschaft getroffen. Diese neue Verordnung des Bundesrates, in welcher als Maßnahme einer umfaßenden Landesverteidigung erstmals die Requisition durch Truppen und Militärbehörden (militärische), die Requisition durch Organe des Zivilschutzes sowie diejenige durch besonders ermächtigte Stellen der Kriegswirtschaft einheitlich geregelt und aufeinander abgestimmt wurden, gibt Anlaß, das Institut der **Requisition** etwas näher zu betrachten.

Das heute auf Zivilschutz und Kriegswirtschaft ausgedehnte Requisitionsrecht war ursprünglich eine rein militärische Einrichtung, die nur für den militärischen Gebrauch abschließend geregelt war. Seit langem hatte das Militärrichter neben den normalen Formen der Beschaffung der von den Armeen benötigten Güter, näm-lich des Kaufs und gegebenenfalls der Miete, eine zweite, außerordentliche Be-schaffungsform entwickelt: die **Requisition** der Bedarfsgüter bei ihren inländischen Eigentümern. Der Requisition kommt unter den schweizerischen Miliz-verhältnissen naturgemäß besondere Be-deutung zu; denn – im Gegensatz zum stehenden Heer – benötigt unsere Armee ihre Ausrüstung erst im Mobilmachungs-fall, so daß diese, abgesehen von den kurzen Ausbildungszeiten, während der größten Zeit unbenutzt bereitsteht. Aehn-liche Verhältnisse liegen auch beim Zi-vilschutz und der Kriegswirtschaft vor. Die rein militärische Ausrüstung, wie Waffen, militärische Geräte usw., müssen natürlich immer vorhanden und jederzeit greifbar sein; daneben gibt es aber Teile der materiellen Rüstung, deren vollständige Beschaffung im Frieden und deren dauernder Unterhalt außerordentlich hohe Kosten verursachen würde – deren ständiges Vorhandensein aber gar nicht notwendig ist, weil sie in genügenden Mengen im Lande vorhanden sind und hier im Mobilmachungsfall sofort zur Ver-fügung stehen; es sei insbesondere an die Motorfahrzeuge, an die Zug- und Saumpferde sowie an die Baugeräte er-innert, deren Beschaffung für die Armee größtenteils auf dem Requisitions weg erfolgt. Bei diesen schon im Frieden bis in alle Einzelheiten vorbereiteten Requisi-tionen spricht man bei uns auch von einer «Stellungspflicht»; es wird also gewissermaßen die Wehrpflicht des Man-nes ausgedehnt auf eine Reihe von mi-litärisch wichtigen Kampfmitteln, so daß man auch von einer «Wehrpflicht der Motorfahrzeuge», der Pferde, Kriegs-hunde, Baumaschinen usw. sprechen kann. Rechtlich gesehen, handelt es sich aber dabei eindeutig um Requisitionen. Neben diesen vorbereiteten Requisitionen steht die große Gruppe jener Requisi-tionsfälle, in denen sich die Armee von Fall zu Fall, je nach dem jeweiligen Be-dürfnis, aus dem Land mit den Gütern versorgt, die sie unmittelbar benötigt; es handelt sich dabei vor allem um alle möglichen Gebrauchsgegenstände sowie um Lebens- und Futtermittel und Brenn-stoffe.

Schon diese Gegenüberstellung zeigt, daß es sich bei der Requisition nicht um einen einheitlichen Begriff handelt,

sondern daß, je nach dem Requisitions-gut und je nach dem Bedürfnis der je-weiligen staatlichen Einrichtung, ganz verschiedene Formen der Requisition Platz greifen können. Dies ist auch der Grund dafür, daß wir **kein einheitliches Requisitionsrecht** haben, sondern daß die Rechtsgrundlagen der Requisition bisher nicht nur in verschiedenen Erlassen verstreut, sondern auch verschieden ausge-staltet waren, was nicht zur Förderung der Klarheit beigetragen hat.

Das Wesen jeder Requisition liegt in der Anwendung eines **staatlichen Zwanges**. Kraft seiner Hoheitsrechte greift hier der Staat in die geschützten Inter-essen des Einzelnen – nämlich seine Eigentumsrechte – ein, um seine im Gesamtwohl liegenden Aufgaben zu erfüllen. Eine im Grundsatz gleiche, wenn auch nicht in allen Einzelheiten übereinstimmende Regelung findet sich im **Expropriationsrecht** des Staates. Hier wie dort entscheidet sich der Staat im Kon-flikt zwischen den Interessen des Einzelnen und jenen der Allgemeinheit für die Gesamtheit; der Einzelne muß deshalb mit seinem Eigentum für das Ge-samtwohl einstehen (für das Eigentum von Angehörigen **fremder Staaten** gelten Ausnahmen, sofern der betreffende Staat Gegenrecht hält). Dieser schwerwiegende Eingriff in die private Rechtssphäre des Einzelnen macht verschiedene **Schutzmaßnahmen** notwendig:

- a) Die **zeitliche Beschränkung** auf die Zeit des aktiven Dienstes, d. h. also nicht nur auf Zeiten erhöhter Gefahr, sondern auch erhöhte Bedürfnisse der Armee infolge ihrer Mobilma-chung. In Friedenszeiten ist somit eine Requisition nicht zulässig; allerdings müssen aus organisatorischen Gründen bestimmte Requisitionsmaßnahmen, insbesondere jene der sogenann-ten «Stellungspflicht», schon im Frieden vorbereitet werden. Eine Requisition von Dienstleistungen ist über-haupt nur im Krieg möglich. (Eine letzte Steigerung des Requisitionsbe-griiffs tritt im Kriegsfall ein; hier ver-fügt der General nach freiem Ermes-sen über sämtliche personellen und materiellen Streitmittel des Landes; Art. 212 MO).
- b) Die **Unmöglichkeit** der Beschaffung der betreffenden Gegenstände auf einem **andern Weg** als dem der Requisition (Nachschub aus Beständen der Armee, freier Kauf, Miete, Ge-bruchsleihe usw.).
- c) Die Beschränkung der Requisition auf den spezifischen Bedarf von Armee, Zi-vilschutz und Kriegswirtschaft; für anderweitige Zwecke ist die Requisition nicht zulässig.
- d) Die **umfassende Beschränkung** der Requisition auf das unbedingt Not-wendige. Es dürfen nur so viele Gü-ter requiriert werden, als für die Erfüllung der militärischen Aufgaben unbedingt notwendig sind.
- e) Die volle **Entschädigungspflicht** des Staates gegenüber dem Eigentümer für Gebrauch, Wertverminderung oder Verlust der Sache. Die Entschädi-gungsansätze sind, so weit dies mög-lich ist, zum voraus genau festgelegt; ihre konkrete Anwendung wird durch ein besonderes Schätzungsverfahren sichergestellt.